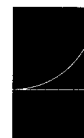


32/SN-9/ME



bm:wfk

GZ 5442/4-Pr/S/96

Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.-GE/19.....
Datum:	8. MRZ. 1996
Verteilt	8.3.96

H. Hajek

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wien, 4. März 1996

Für den Bundesminister:

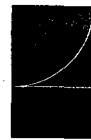
Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 0222-531 200
DVR 0000175



GZ 5442/4-Pr/S/96

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

BMAS;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubszuschußgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Betriebshilfegesetz, das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, die Bundesabgabenordnung, die Gewerbeordnung, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Aufenthaltsgesetz, das Allgem. Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbl. Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberufl. Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die Anpassung von Renten und Pensionen im Kalenderjahr 1997 erlassen wird;

Stellungnahme des BMWFK

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beehrt sich zu dem mit do. Zl. 10.910/7-4/96 ausgesendeten Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS) - Budgetkonsolidierung, insbesondere zur Frage der Sozialversicherungspflicht für Werkverträge, wie folgt Stellung zu nehmen:

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 0222-531 200
DVR 0000175

- 2 -

**Zu Artikel 214 Z 2 - Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes:
Einbeziehung der dienstnehmerähnlichen Werkverträgen und freien Dienstver-
trägen in die Sozialversicherungspflicht:**

I. ALLGEMEINES

1. Zu § 4 Abs. 3 Z 12:

Durch die im Entwurf vorgesehene neue Z 12 des § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sollen Personen, die aufgrund eines **Werkvertrages** oder **freien Dienstvertrages** oder einer **sonstigen vertraglichen Vereinbarung DIENSTNEHMERÄHNLICH** beschäftigt sind, sozialversicherungspflichtig sein, d.h. alle Rechtsverhältnisse, die dienstnehmerähnliche Werkverträge oder sogenannte freie Dienstverträge sind, in die Sozialversicherungspflicht miteinbezogen werden.

Wenngleich eine derartige Sozialversicherungspflicht

- für dienstnehmerähnliche Vereinbarungen und Werkverträge "zur Schließung von bestehenden Schutzlücken" (so die Erläuterungen) durchaus zu begrüßen ist,
- muß dennoch aus der Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
 1. auf die Problematik der Definition und Notwendigkeit der möglichst klaren Abgrenzung der Begriffe "Werkverträge", "freien Dienstvertrages" oder "dienstnehmerähnliche vertragliche Vereinbarung"; weiters
 2. auf die Besonderheiten und den Bedarf von echten, also nicht "dienstnehmerähnlichen Vertrags- und Leistungsverhältnissen im Bereich von Wissenschaft und Forschung sowie auch insbesondere Kunst;

- 3 -

3. sowie schließlich auf die Konsequenzen einer derartigen gesetzlichen Regelung, insbesondere, wenn nicht eine klare Abgrenzung zwischen "echten" und "unechten" (d.h. dienstnehmerähnlichen) Werkverträgen erfolgt, hingewiesen werden.

Ausgehend von der dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Fassung für den § 4 Abs. 2 Z 12 ASVG - wobei zu erfahren ist, daß derzeit im BMAS weitere Fassungen entwickelt werden - kann folgendes festgestellt oder erschlossen werden:

Von der Sozialversicherungspflicht sollen (nur) erfaßt werden

- Werkvertrag,
- freier Dienstvertrag oder
- sonstige dienstnehmerähnliche vertragliche Vereinbarung, wenn das mit ein und demselben Auftraggeber (Dienstgeber) innerhalb eines Kalendermonats vereinbart bzw. tatsächlich erzielte Entgelt das Eineinhalbfache des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 lit. c übersteigt.

Allerdings ist der 2. Satz des § 4 Abs. 3 Z 12 wie folgt formuliert und scheint im Widerspruch zum 1. Satz zu stehen: "Wer gegen Entgelt für Dritte Leistungen erbringt, ohne Dienstnehmer im Sinne des Abs. 2 zu sein, gilt im Zweifel als dienstnehmerähnliche Person."

Widersprüche zwischen dem 1. und 2. Satz der Z 12:

- "mit ein und demselben Auftraggeber (Dienstgeber)" im 1. Satz;
- "für Dritte" im 2. Satz; (Dritte gibt es nur bei einem bestehenden Rechtsverhältnis)

Die Stellung dieses 2. Satzes nicht in § 4 Abs. 2, wo er logisch wäre, sondern in der Tatbestandsfeststellung in § 4 Abs. 2 Z 12, könnte vermuten lassen, daß jeder weitere Werkvertrag ohne Einschränkung auf die Bagatellgrenze (die lt. 1. Satz der Z 12 nur für ein und denselben Auftrag-/Dienstgeber gilt) über "die Hintertüre" Sozialver-

- 4 -

sicherungspflichtig ist. In dieser Fassung widerspricht der - eher mißverständliche 2. Satz dem - gut formulierten - 1. Satz. Es wird daher angeregt diesen Satz zu streichen oder in § 4 Abs. 2 zu transferieren.

2. Zu Z 16 (§ 45 Abs. 3):

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage für diese Pflichtversicherten ist das 35fache der Höchstbeitragsgrundlage. Dies erscheint nicht gerechtfertigt.

3. Zu Z 16 und 18 (§ 45 Abs. 3 und § 51 Abs. 2 neu):

Für diese Pflichtversichertengruppe gilt nicht die übliche ASVG-Höchstbemessungsgrundlage, sondern eine um eine 35 mal höhere. Es ist daher mit erheblichen Kosten auf "Dienstgeber"- und "Dienstnehmerseite" zu rechnen; siehe dazu auch unten. Überdies ist in Hinkunft bei der Bemessung der Werkvertragshonorare und der Entgelte für freie Dienstverträge die Belastung des Werkvertragsnehmers und des "Dienstnehmers" zu berücksichtigen.

II. ZU DEN PROBLEMEN IM EINZELNEN

1. WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Für den Bereich Wissenschaft und Forschung, d.h. für Universitäten und Hochschulen, Forschungsinstitute, -einrichtungen und -unternehmungen ist zunächst einmal davon auszugehen, daß durch die Sozialversicherungspflicht von dienstnehmerähnlichen Werkverträgen und Vereinbarungen sowie von freien Dienstverträgen einerseits ein **erhöhter Verwaltungsaufwand** für alle im Wissenschafts- und Forschungsbereichen tätigen Einrichtungen eintreten wird, andererseits **zusätzliche Kosten bzw. Aufwendungen** für alle diese Einrichtungen entstehen, wodurch das Volumen für Wissenschafts- und Forschungsausgaben des Bundes belastet bzw. durch Nicht-Erhöhungsmöglichkeiten geschmälert wird.

Nicht zu übersehen ist, daß hiedurch auch ein erhöhter Verwaltungsaufwand gerade auch für Bundesdienststellen und für Einrichtungen des Bundes weiteren Personaleinsparmaßnahmen im Bundesbereich im Rahmen der Budgetkonsolidierung gegenüberstehen.

2. KUNST bzw. KUNSTANGELEGENHEITEN

1. Im Bereiche der vom BMWFK zu vertretenden Kunstangelegenheiten wurden und werden Werkverträge zwischen dem BMWFK und Einzelpersonen abgeschlossen. Der Aufwand für diese Werkverträge würde, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzentwurfes unterliegen und einer zuzüglichen Belastung von 15,8 % (Auftraggeber) plus 13,5 % (Auftragnehmer) unterworfen würden, um rund 1,340.000,-- S jährlich (ausgehend von den Aufwandsbeträgen 1995) steigen. Diese Mehrbelastung müßte zu Lasten des Budgets bei Kapitel 13 getragen werden.

Sollten "echte Werkverträge", wie immer diese Definition zu verstehen ist (siehe oben) tatsächlich ausgenommen werden - und wofür seitens des ho. Ressorts nachhaltig plädiert wird, so würde sich dieser Mehraufwand vermindern, da schon bisher nur wenige Vertragsnehmer dienstnehmerähnlich beschäftigt worden sind.

2. Eine Reihe von Subventionsnehmern im Bereiche des BMWFK, insbesondere zahlreiche Kulturinitiativen, beschäftigen Personen aufgrund von Werkverträgen "dienstnehmerähnlich"; es handelt sich dabei beispielsweise um Personen, die in der Art von Geschäftsführern für Kulturinitiativen tätig sind. Der jährliche Gesamtaufwand der Subventionsnehmer für derartige Werkverträge ist derzeit mit ca. 13 Millionen Schilling jährlich zuveranschlagen. Er würde sich im Falle der Gesetzgebung des vorliegenden Entwurfes um knapp unter 30% erhöhen, wenn man davon ausgeht, daß eine Einkommensminderung der Vertragsnehmer voraussichtlich vermieden werden wird. Daraus würde sich eine Vermehrung dieses Aufwandes um rund S 3,900.000,-- ergeben, die auf die Subventionsgeber über-

- 6 -

wälzt werden dürfte, es kann angenommen werden, daß der Mehraufwand zur Hälfte dem Subventionsgeber Bund (BMWFK) angelastet wird, woraus sich entweder eine Mehrbelastung für das Bundesbudget Kapitel 13 von ca. 2 Millionen Schilling jährlich oder eine entsprechende Minderung des Förderungsvolumens ergeben würde.

3. Der Mehraufwand jener subventionierten Rechtsträger im Kunstbereich, die regelmäßig und in hohem Ausmaße Einzelverträge mit Künstlern abschließen, kann nicht einmal annähernd geschätzt werden, es ist aber zu befürchten, daß die Mehrbelastung für das Budget beträchtlich wäre. Dieser Mehraufwand würde am härtesten die finanzschwächeren Theatergruppen und Kulturinitiativen treffen. Es ist aber davon auszugehen, daß alle, also auch die finanziell besser ausgestatteten Veranstalter ihn nicht ohne beträchtliche Subventionserhöhungen oder andernfall nur unter bedauerlichen Einbußen ihrer künstlerischen Aktivitäten verkraften könnten.

Eine deutlichere **Ausnahmebestimmung** bezüglich "**echter Werkverträge**" diesen Gruppe von Werkverträgen von der Sozialversicherungspflicht muß daher vom BMWFK dringend gefordert werden. Jedenfalls ist zu befürchten, daß bei Aufrechterhaltung der gesetzlichen Vermutung im Sinne des letzten Satzes der neu eingefügten Ziffer 12 und § 4 Abs. 3 ASVG auch solche Werkverträge mit Künstlern sozialversicherungspflichtig würden, die Streichung dieses Satzes wird daher jedenfalls - wie schon oben angemerkt - angeregt.

Zu dem in Punkt 3) angeschnittenen Problem - Sozialversicherungspflicht für Künstler-Werkverträge - ist im übrigen noch folgendes anzumerken:

Es ist schon einmal bei ähnlicher Gelegenheit eine Ausnahme erfolgt und zwar für Vortragende von aufgrund des Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetzes geförderten Einrichtungen. Diese Regelung (§ 5 Abs. 1 Ziffer 5 ASVG) knüpft ausdrücklich an das Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetz an und wäre insofern als Vorbild geeignet (mögliche Anknüpfung an das Kunstförderungsgesetz).

- 7 -

Im Bereiche des Umsatzsteuer-Rechtes wurde vor etwa zwei Jahren mit Erfolg eine mutatis mutandis vergleichbare Ausnahmeregelung erreicht: Die in Anpassung an eine EU-Richtlinie geplante Umsatzsteuerpflicht für Subventionen an Veranstalter im Kunstbereich wurde schließlich nicht in die Umsatzsteuernovelle 1993 aufgenommen, wobei letztendlich auch der zu erwartende Subventionsmehraufwand entscheidend gewesen ist.

Zusammenfassend wird daher vom BMWFK beantragt:

1. Jedenfalls die Streichung des letzten Satzes des § 4 Abs. 3 Ziffer 12 ASVG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes
2. Eine Ausnahmeregelung für Künstler, die im Auftrage eines aufgrund der Bestimmungen des Kunstförderungsgesetzes geförderten Veranstalters für diesen künstlerische Leistungen erbringen. Zu diesem Punkt wird das BMAS, wenn gewünscht, gegebenenfalls um (kurzfristige) Anberaumung einer interministeriellen Besprechung ersucht.

Wien, 4. März 1996

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R./d.A.:

